

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 18	Ausgegeben in Lüdenscheid am 03.05.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
17.02.2023	Zweckverband Volkshochschule Volmetal	HAUSHALTSSATZUNG des Volkshochschul- zweckverbandes Volmetal für das Haushalts- jahr 2023	344
28.04.2023	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	345
27.04.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 27.04.2023	345
27.04.2023	Stadt Neuenrade	Bebauungsplan Nr. 79 „Im Duda II“	349
27.04.2023	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 08.05.2023	350
24.04.2023	Stadt Hemer	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 09.05.2023	351
27.04.2023	Stadt Lüdenscheid	Hausordnung für die städtischen Obdachlosen- unterkünfte Leifringhauser Straße 1, 3 und 5 vom 27.04.2023	351
24.04.2023	Gemeinde Herscheid	Veröffentlichung gemäß § 7 des Korruptionsbe- kämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)	353

**HAUSHALTSSATZUNG  
des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 Buchstabe „b“ der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Volmetal mit Beschluss vom 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit**  
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.041.950 EUR  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.041.950 EUR

**im Finanzplan mit**  
dem Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 948.100 EUR  
dem Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.025.850 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 10.000 EUR  
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 10.000.EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR  
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Außerplanmäßige Erträge aus Versicherungsent-schädigungen ermächtigen zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht bean-sprucht.

§6

Die Sachkonten innerhalb eines Produkts sind ge-genseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen berechti-gen zu entsprechenden Mehrausgaben. Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenseitig de-ckungsfähig.

§ 7

Die Verbandsumlage wird auf insgesamt 220.000 EUR (210.000 € als konsumtive Umlage und 10.000 € als investiver Zuschuss) festgesetzt.

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öf-fentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 11.10.1979 (GV NW S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Verfü-gung vom 16.01.2023 (AZ.: 42-15.12-17-23) erteilt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemein-deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß be-kannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbe-schluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen-über dem Volkshochschulzweckverband Vol-metal vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 17.02.2023

Olaf Stelse  
Verbandsvorsteher

### **Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen**

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Mai 2023 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

**IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06**  
**BIC: WELADED1ISL**

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 28. April 2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Michael Wojtek  
I. Beigeordneter

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **Bebauungsplan Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“**

**Mit Bekanntmachungsanordnung vom 27.04.2023**

#### **I. Bekanntmachung der Erweiterung des Geltungsbereiches**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

- a) *Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ entsprechend des beigefügten Übersichtsplanes.*

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geplante Erweiterung der dort ansässigen Betriebsstätte des Unternehmens OBO Bettermann. Die bislang am Standort genutzten Betriebsflächen reichen nicht mehr aus, sodass bereits verschiedene Miet- und Ausweichflächen in Anspruch genommen werden mussten. Mit der Betriebserweiterung sollen die Voraussetzungen für eine Optimierung der betrieblichen Abläufe durch Zusammenlegung verbundener Produktionsabläufe geschaffen werden. Damit können innerbetrieblich Transportwege auch durch Verzahnung von Produktion und Lagerung mit der logistischen Abwicklung reduziert werden. In mittel- bis langfristiger Perspektive sollen mit der Planung auch Reserveflächen für das zu erwartende weitere Wachstum des Unternehmens gesichert werden.

Im Gegensatz zum Aufstellungsbeschluss hat die endgültige Vermessung der Grundstücke einen leicht vergrößerten Plangebietszuschnitt ergeben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 248 soll dementsprechend im nordöstlichen Bereich geringfügig erweitert werden. Das Plangebiet umfasst damit künftig eine Größe von ca. 6,5 ha und kann dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und äußern.

#### **II. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2023 die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

b) Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt auf Grundlage des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ sowie des Vorentwurfes der Begründung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:

#### **I. Betroffenes Gebiet**

b. Hüingsen, Lendringsen

#### **II. Öffentliche Unterrichtung**

a. schriftlich durch Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises sowie zusätzlich mittels Aushangs an der Bekanntmachungstafel am Rathaus und auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland)

c. mündlich im Einzelgespräch

#### **III. Äußerung und Erörterung**

c. Einzelerörterung während eines Zeitraums von vier Wochen in der Abteilung Planung und Bauordnung

#### **IV. Vorsitz**

c. Verwaltung

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ liegt - einschließlich Begründung - gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 15.05.2023 bis einschließlich 16.06.2023**

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

**Montag bis Mittwoch von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**  
**Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**  
**und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr**  
**Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Feiertage „Christi Himmelfahrt“ (18.05.2023), „Pfingstmontag“ (29.05.2023) und „Fronleichnam“ (08.06.2023) in den Zeitraum der öffentlichen Auslegung fallen. An diesen Tagen ist das Rathaus der Stadt Menden (Sauerland) nicht geöffnet.

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de), über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

#### **Hinweise:**

- Es wird gem. § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz



Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter [https://www.menden.de/fileadmin/user\\_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutz-hinweise\\_nach\\_Art\\_13\\_DSGVO/DS\\_Hinweis\\_Bauleitplanung.pdf](https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutz-hinweise_nach_Art_13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf) einsehen. Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.

#### **III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 16.03.2023 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

**IV. Bekanntmachungsanordnung  
gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverord-  
nung (BekanntmVO)**

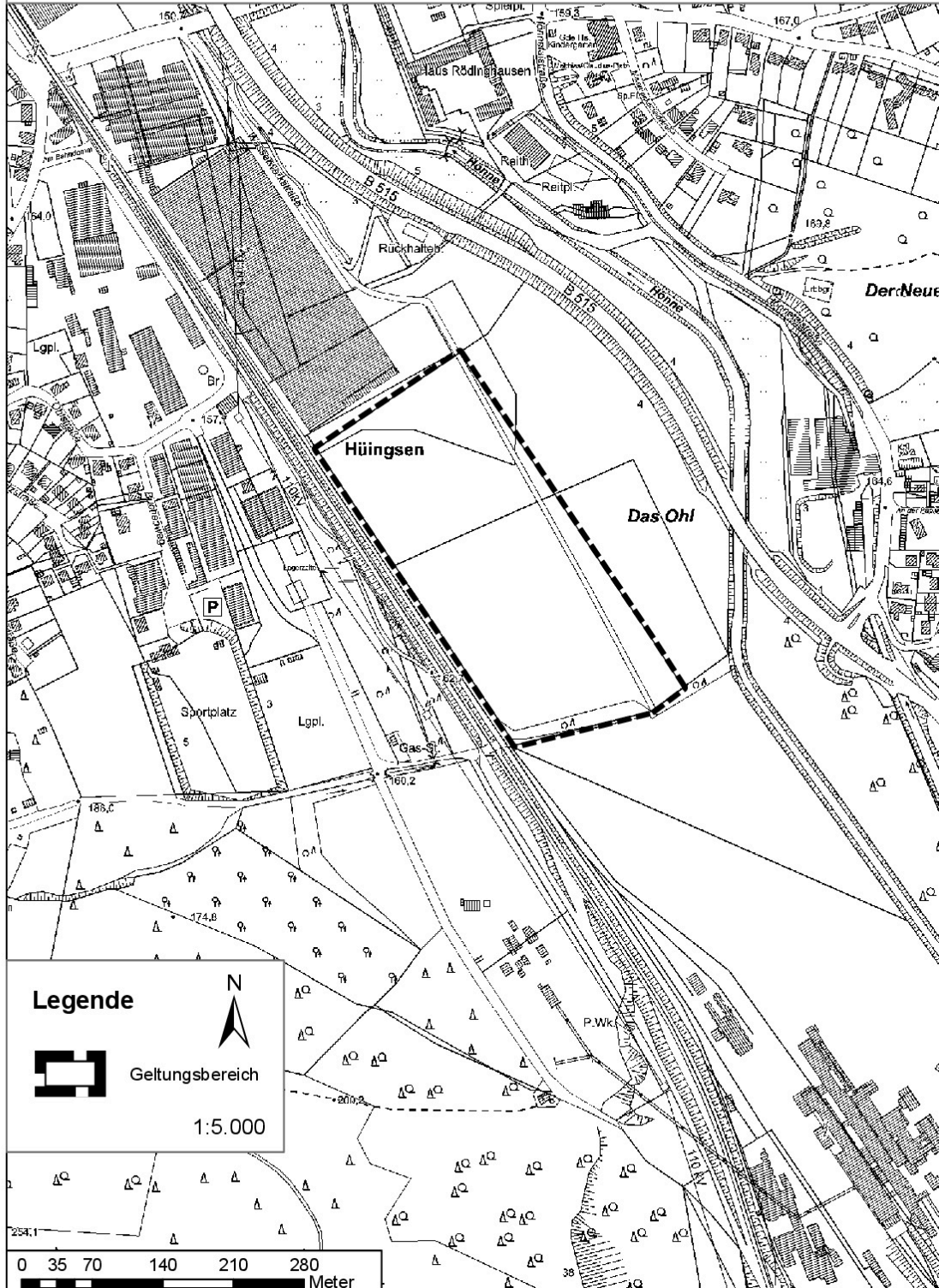
Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 16.03.2023 gefasste Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 27.04.2023

Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internet-  
seite der Stadt Menden (Sauerland) unter  
**www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rat-  
haus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekannt-  
machungen**  
veröffentlicht.

# Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 248 "Erweiterung Südlich Fischkuhle"





Stadt Neuenrade

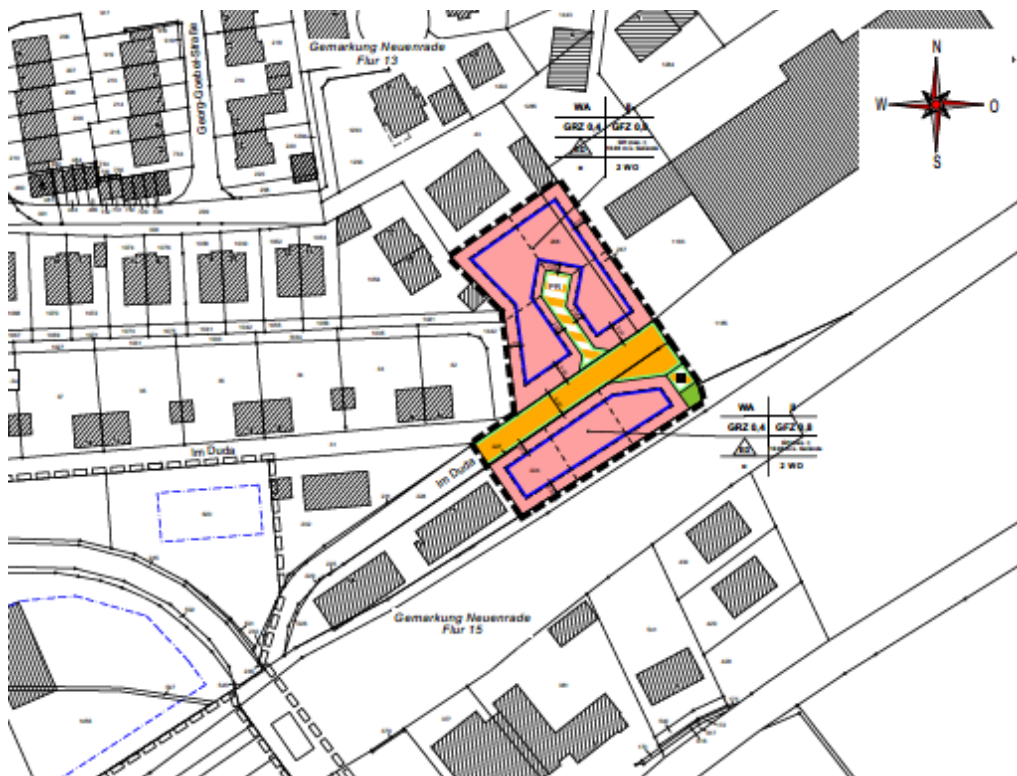
## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 79 „Im Duda II“

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 26.04.2023 den Bebauungsplan Nr. 79 „Im Duda II“ der Stadt Neuenrade gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und gem. §§ 2, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) sowie die zugehörige Begründung beschlossen.

Mit der vorliegenden Planung wird eine im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB liegende, jedoch im Hinblick auf die rückwärtige Entwicklung planungsrechtlich aktuell nur in Teilen zu bebauende Wohnbaufläche von ca. 3.000 m<sup>2</sup> erschlossen. Angesichts des Bedarfs an Wohnbauflächen für den Ortsteil Neuenrade ist diese zusätzliche Ausweisung einer kleineren Fläche in diesem Bereich zielorientiert der Eigenentwicklung des Ortsteils dienlich.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Neuenrade, Flur 13, Flurstücke 224 tlw., 228 tlw., 227 tlw., 267, 268 und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan Nr. 79 „Im Duda II“ in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort der Bebauungsplan nebst Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 42 (Bauamt) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 79 „Im Duda II“, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenrade, 27.04.2023

gez.  
Antonius Wiesemann  
Bürgermeister

**Diese Öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> abgerufen werden.**



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### **BEKANNTMACHUNG**

**zur 14. Sitzung des Rates  
der Gemeinde Herscheid  
am Montag, 08.05.2023, 17:00 Uhr  
im Bürgersaal des Rathauses Herscheid**

#### **Tagesordnung**

##### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
3. Bestellung einer Verhinderungsvertreterin gem. § 68 GO NRW und Umbesetzung von Gremien
4. Landesförderprogramm "Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen.Wir fördern, was Menschen verbindet."  
hier: Auslobung und Vergabe des "Heimat-Preises 2023"
5. Ermächtigungsübertragung
6. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
7. Bekanntgaben und Anfragen
8. Einwohnerfragestunde

##### **II. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
2. Finanzangelegenheit
3. Bekanntgaben und Anfragen
4. Aufhebung der Schweigepflicht für in nichtöffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten

Herscheid, 27.04.2023

Der Bürgermeister  
S c h m a l e n b a c h



## Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

**Am Dienstag, dem 09.05.2023, 17:00 Uhr, findet in der Aula des Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums, Albert-Schweitzer-Str. 1, 58675 Hemer, die 16. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.**

### Tagesordnung

1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 07.03.2023
4.	Eingänge für den Rat
5.	Bürgerantrag zur Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 70/I "Langer Graun" Vorlage: 10/2023-0813
6.	Investitionsplanung 2023 ff. - Haushaltsbegleitbeschluss des Rates vom 07.03.2023 Vorlage: 10/2023-0827
7.	Ausschussbesetzung; hier: Antrag der UWG-Fraktion Vorlage: 10/2023-0808
8.	Mitteilungen des Bürgermeisters
9.	Anfragen

## II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil werden eine Vertragsangelegenheit und eine Auftragsvergabe behandelt.

Hemer, 24.04.23

Gez.  
Christian Schweitzer  
Bürgermeister

## Hausordnung der Stadt Lüdenscheid für die städtischen Obdachlosenunterkünfte Leifringhauser Straße 1, 3 und 5 vom 27.04.2023

### Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Aufnahme und Einzug in die Obdachlosenunterkunft
3. Nutzung der Obdachlosenunterkunft
4. Sauberkeit und Hygiene, Abfallentsorgung
5. Nachtruhe und Betrieb von Tongeräten
6. Konsum von Alkohol und Drogen, Rauchen
7. Besondere Regelungen für die Übernachtungsstelle
8. Postabholung, Überprüfung der Anwesenheit und Beratungsangebot
9. Hausrecht
10. Inkrafttreten

### 1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für die städtischen Obdachlosenunterkünfte Leifringhauser Straße 1, 3 und 5 der Stadt Lüdenscheid. Sie wird gemäß § 9 der Benutzungsordnung der Stadt Lüdenscheid für die städtischen Obdachlosenunterkünfte erlassen und durch Bekanntgabe im Amtsblatt wirksam.

### 2. Aufnahme und Einzug in die Obdachlosenunterkunft

- 2.1. Bezüglich der Regelungen zur Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft wird auf § 4 der Benutzungsordnung der Stadt Lüdenscheid für die städtischen Obdachlosenunterkünfte verwiesen.
- 2.2. Bei ihrem Einzug in die Obdachlosenunterkunft haben sich die Nutzungsberechtigten Personen bei der Hausmeisterin/ dem Hausmeister der Obdachlosenunterkunft oder einer anderen durch die zuweisende Stelle beauftragten Person zum vereinbarten Zeitpunkt zu melden. Durch sie/ ihn wird eine Räumlichkeit zugewiesen und wenn nötig, werden Bettwaren ausgehändigt.

### 3. Nutzung der Obdachlosenunterkunft

Zur Nutzung der Obdachlosenunterkunft wird auf § 5 der Benutzungsordnung der Stadt Lüdenscheid für die städtischen Obdachlosenunterkünfte verwiesen.

#### **4. Sauberkeit und Hygiene, Abfallentsorgung**

- 4.1. Die einzeln oder gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten der Obdachlosenunterkunft sind bei Bedarf, mindestens aber wöchentlich, durch die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen zu reinigen. Verunreinigungen sind je nach Beschaffenheit durch trockene oder feuchte Reinigungsmethoden zu entfernen.
- 4.2. Die nutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet, regelmäßig auf Kleidungs- und Körperhygiene zu achten.
- 4.3. Abfälle jeglicher Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen auf dem Gelände der Obdachlosenunterkunft gelagert und entsorgt werden. Ein Lagern von Abfällen, Getränkeverpackungen oder ähnlichen Stoffen in den einzeln oder gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten der Obdachlosenunterkunft ist nicht zulässig.
- 4.4. Sollte durch die nutzungsberechtigten Personen Sperrmüll entsorgt werden müssen, so ist die Entsorgung mindestens vier Tage vor der beabsichtigten Abholung bei der Hausmeisterin/ dem Hausmeister der Obdachlosenunterkunft anzumelden. Diese/ dieser weist der nutzungsberechtigten Person dann eine Stelle zu, an der der Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden kann.

#### **5. Nachtruhe und Betrieb von Tongeräten**

Die Nachtruhe gilt in der Obdachlosenunterkunft und auf dem Gelände dieser Einrichtung zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Betätigungen untersagt, die eine Störung der Nachtruhe zur Folge haben können. Auch am Tage dürfen jegliche Geräte zur Tonwiedergabe oder Schallerzeugung (Tongeräte) nur so genutzt werden, dass andere nutzungsberechtigte Personen oder Dritte dadurch nicht gestört werden können.

#### **6. Konsum von Alkohol und Drogen, Rauchen**

Der Konsum von Alkohol und Drogen, besonders Betäubungsmittel nach dem Betäubungsmittelgesetz, ist zum Zwecke eines störungsfreien Zusammenlebens der nutzungsberechtigten Personen der Obdachlosenunterkunft in allen Räumlichkeiten und im Außenbereich der Obdachlosenunterkunft nicht gestattet.

Rauchen ist nur im Außenbereich gestattet, in allen Räumlichkeiten der Obdachlosenunterkunft ist dies untersagt. Zigarettenreste und ähnliche sind zu löschen und umgehend in den bereitstehenden Behältnissen zu entsorgen.

#### **7. Besondere Regelungen für die Übernachtungsstelle**

Männliche nutzungsberechtigte Personen unter 50 Jahren werden der Übernachtungsstelle der Obdachlosenunterkunft zugewiesen. Hierbei handelt es sich um besonders dafür vorgesehene Räumlichkeiten, die rein für ein Verweilen bei Nacht und am Wochenende ausgestattet sind. Ausnahmen, zum Beispiel bei Unterbringung im Familienverbund, können durch die zuweisende Stelle zugelassen werden.

Nutzungsberechtigte Personen, die der Übernachtungsstelle der Obdachlosenunterkunft zugewiesen werden, sind verpflichtet, das Gelände der Obdachlosenunterkunft von Montag bis Freitag täglich um 9:00 Uhr zu verlassen. Eine Rückkehr darf nicht vor 15:00 Uhr erfolgen. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Außentemperatur, gemessen auf dem Gelände der Obdachlosenunterkunft, weniger als null Grad Celsius beträgt. Generelle Ausnahmen können durch die zuweisende Stelle, zum Beispiel bei Berufstätigkeit mit Schichtarbeit, zugelassen werden.

#### **8. Postabholung, Überprüfung der Anwesenheit und Beratungsangebot**

- 8.1. Die Annahme von Post für die nutzungsberechtigten Personen der Obdachlosenunterkunft geschieht zentral über die Hausmeisterin/ den Hausmeister der Obdachlosenunterkunft oder eine andere durch die zuweisende Stelle beauftragte Person. Die nutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet, sich dort von Montag bis Freitag täglich zwischen 8:45 Uhr und 11:45 Uhr nach eingegangener Post zu erkundigen. An Tagen, an denen das Büro der Sozialarbeiterin/ des Sozialarbeiters der Obdachlosenunterkunft besetzt ist, können sich die nutzungsberechtigten Personen auch während der Öffnungszeiten dort nach eingegangener Post erkundigen.
- 8.2. Mindestens wöchentlich haben sich die nutzungsberechtigten Personen während der Öffnungszeiten im Büro der Sozialarbeiterin/ des Sozialarbeiters der Obdachlosenunterkunft persönlich zu melden. Dies dient der Überprüfung der Anwesenheit und der Überprüfung, ob die jeweilige nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus § 4 Absatz 1 der Benutzungsordnung der Stadt Lüdenscheid für die städtischen Obdachlosenunterkünfte, aktiv an der Beendigung ihrer Obdachlosigkeit mitzuwirken und angebotene soziale Hilfen anzunehmen, nachkommt. Ausnahmen können durch die zuweisende Stelle, zum Beispiel bei Berufstätigkeit mit Schichtarbeit, zugelassen werden.

#### **9. Hausrecht**

Das Hausrecht in den Obdachlosenunterkünften liegt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuweisenden Stelle und den von ihnen beauftragten Personen. Sie sind berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Regelungen dieser Hausordnung durchzusetzen.

## 10. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

Lüdenscheid, 27.04.2023

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



### Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

#### Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

##### Veröffentlichung gemäß § 7 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)

Gemäß § 7 KorruptionsbG sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürger/innen verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge;
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes (börsennotierte Gesellschaften oder vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen);
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen (u. a. Eigenbetriebe, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, z. B. Sparkassen), ausgenommen sind Kirchen und Religionsgemeinschaften;
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen;
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (die Mitgliedschaft in Vereinen muss nur dann angegeben werden, wenn dort auch Funktionen ausgeübt werden).

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Sinn der Veröffentlichungspflicht ist es, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, sich über die berufliche Tätigkeit und die wahrgenommenen Mitgliedschaftsrechte der Mandatsträger zu informieren.

Die entsprechenden Unterlagen stehen auf der Homepage der Gemeinde Herscheid unter [www.herscheid.de/Rathaus&Service/Ratsinformationssystem/Dokumente](http://www.herscheid.de/Rathaus&Service/Ratsinformationssystem/Dokumente) zur Verfügung oder können im Rathaus der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, Zimmer 227, nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Herscheid, 24. April 2023

Der Bürgermeister  
S c h m a l e n b a c h

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.